

RS Verg 2012/9/7 N/0075- BVA/05/2012-27

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2012

Norm

BVergG 2006 §78 Abs3

1. BVergG 2006 § 78 gültig von 05.03.2010 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 78 gültig von 01.02.2006 bis 04.03.2010

Rechtssatz

Eine in einem Vergabeverfahren anzubietende Behebungszeit von Störfällen ist kein taugliches Zuschlagskriterium, da diese Behebungszeit von Bietern nicht ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken angeboten werden kann, zumal eine Behebungszeit von verschiedenen Faktoren abhängen kann, die im Voraus von niemandem abgesehen werden können und auf die ein Bieter keinen Einfluss hat (z.B. Art, Größe, Häufigkeit bzw. Umfang des Störfalles, Mitwirkungserfordernis der Auftraggeberin oder Dritter bei der Störfallbehebung, technische oder sonstige Gegebenheiten (z.B. Naturkatastrophen oder sonstige nicht vorhersehbare Ereignisse) im Zusammenhang mit der Entstehung und der Behebung eines Störfalles.

Entscheidungstexte

- N/0075-BVA/05/2012-27
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.09.2012 N/0075-BVA/05/2012-27

Schlagworte

Risiko, Zuschlagskriterium, Behebungszeit bei Störfall;

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2012

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>